

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 28. Jänner 1994

25. Stück

74. Verordnung: Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1994
75. Verordnung: Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und Renten Anpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1994
76. Verordnung: Qualitätsklassen für Speisekartoffeln
77. Verordnung: Errichtung einer vierten Notarstelle in Wiener Neustadt
78. Verordnung: Änderung der Gleichstellungsverordnung
79. Kundmachung: Aufhebung des § 14 des Datenschutzgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
80. Kundmachung: Aufhebung des Abschnittes IV des 3. Abgabenänderungsgesetzes 1987 durch den Verfassungsgerichtshof
81. Kundmachung: Ausspruch der Gesetzwidrigkeit von Teilen des § 11 Abs. 1 Z 32 und des § 170 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo) durch den Verfassungsgerichtshof
82. Kundmachung: Berichtigung der Kundmachung über die Aufhebung einiger Worte im Anhang 1 zur Satzung 1985 der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse

74. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1994

Auf Grund des § 11 a Abs. 1, 2, 3 und 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 27/1994 wird verordnet:

Artikel I

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 823/1993 für das Jahr 1994 mit 1,025 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß im Jahr 1994 auch im Bereich des Opferfürsorgegesetzes verbindlich.

Artikel II

Der Betrag, der für das Kalenderjahr 1994 an die Stelle des im § 6 Z 5 des Opferfürsorgegesetzes genannten Betrages tritt, wird unter Zugrundelegung des in der Verordnung BGBl. Nr. 859/1992 angeführten Betrages von 7 901 332 S mit 8 098 865 S festgestellt.

Artikel III

Die Beträge, die ab 1. Jänner 1994 an die Stelle der in den §§ 11 Abs. 2 und 12 a Abs. 1 des Opferfürsorgegesetzes genannten Beträge treten,

werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung BGBl. Nr. 859/1992 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. Im § 11 Abs. 2 statt 472 S mit 484 S;
2. Im § 12 a Abs. 1 statt 11 792 S mit 12 087 S, statt 4 722 S mit 4 840 S.

Artikel IV

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1994 an die Stelle der im § 11 Abs. 5 des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 17/1993 genannten Beträge treten, werden wie folgt festgestellt:

- Im § 11 Abs. 5 statt 9 791 S mit 10 291 S,
statt 8 783 S mit 9 283 S,
statt 12 537 S mit 13 270 S.

Hesoun

75. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Renten Anpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1994

Auf Grund des § 24 c und des § 46 b Abs. 1 und 7 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/

1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 28/1994 wird verordnet:

§ 1. Die Aufwertungsfaktoren gemäß § 24 a des Heeresversorgungsgesetzes werden für das Kalenderjahr 1994 wie folgt festgestellt:

für die Jahre	Faktor
1954	8,028
1955	7,771
1956	7,422
1957	7,116
1958	6,922
1959	6,775
1960	6,272
1961	5,818
1962	5,367
1963	5,012
1964	4,683
1965	4,333
1966	4,072
1967	3,802
1968	3,608
1969	3,369
1970	3,137
1971	2,878
1972	2,606
1973	2,375
1974	2,140
1975	2,009
1976	1,890
1977	1,782
1978	1,695
1979	1,620
1980	1,549
1981	1,475
1982	1,425
1983	1,385
1984	1,340
1985	1,290
1986	1,262
1987	1,234
1988	1,212
1989	1,180
1990	1,133
1991	1,083
1992	1,040

§ 2. Die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage gemäß § 24 b des Heeresversorgungsgesetzes werden für das Kalenderjahr 1994 mit 6 939 S und 28 777 S festgestellt.

§ 3. Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 823/1993 für das Kalenderjahr 1994 mit 1,025 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1994 auch im Bereich des Heeresversorgungsgesetzes verbindlich.

§ 4. Die Höhe der gemäß § 53 Abs. 2 des Heeresversorgungsgesetzes zu entrichtenden Beiträge wird für das Kalenderjahr 1994 mit 452 S für den Hauptversicherten und 87 S für Zusatzversicherte festgestellt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Hesoun

76. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Qualitätsklassen für Speisekartoffeln

Auf Grund § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 und 3, § 5, § 6, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 468/1971, 519/1987 und 382/1991 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für Speisekartoffeln (Erdäpfel) und Speisefrühhkartoffeln (Heurige Erdäpfel) der Art „*Solanum tuberosum* L.“ aus der Nummer 0701 des Zolltarifs gemäß Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 692/1991. Sofern eine Bestimmung sowohl auf Speisekartoffeln als auch auf Speisefrühhkartoffeln anzuwenden ist, werden diese im folgenden kurz Kartoffeln genannt.

(2) Speisekartoffeln sind Kartoffeln, die zum unmittelbaren Verbrauch durch den Menschen bestimmt sind und die den folgenden Kochtypen entsprechen:

1. festkochend (speckige Kartoffeln),
2. vorwiegend festkochend und
3. mehligkochend (mehlige Kartoffeln).

Die dem jeweiligen Kochtyp entsprechenden Sorten sind in der Anlage 1 angeführt.

(3) Speisefrühhkartoffeln (Heurige Kartoffeln) sind Kartoffeln der neuen Ernte, die vor dem 10. August erstmalig in Verkehr gebracht werden und zum unmittelbaren Verbrauch durch den Menschen bestimmt sind.

(4) Diese Verordnung gilt auch für Kartoffeln, die vom Erzeuger an Lagerungsstellen oder Sortierungs- und Verpackungsstellen eines Handelsbetriebes oder einer Absatzeinrichtung der Erzeuger abgegeben werden, jedoch lediglich hinsichtlich der Sortenechtheit (§ 7 Abs. 1 Z 2 lit. b) und Sortenreinheit (§ 6 Abs. 1).

7.

§ 2. (1) Qualitätsklassen für Kartoffeln sind: „Klasse I“ und „Klasse II“.

(2) Kartoffeln, die in keine der in Abs. 1 angeführten Klassen eingestuft werden können, dürfen nur zum Zwecke der Verwertung in Verarbeitungsbetrieben in Verkehr gebracht werden.

§ 3. (1) Die Kartoffeln müssen sein:

1. ganz,
2. gesund, insbesondere frei von Naß-, Braun- und Trockenfäule, von einem 25% der Knollenoberfläche übersteigenden Oberflächenschorf, von einem 10% der Knollenoberfläche übersteigenden Tiefenschorf, von Hitze- oder Frostschäden, Eisenfleckigkeit, Hohl- oder Schwarzherzigkeit, starker Pfropfenbildung, starker Glasigkeit, starker Stippigkeit und starker Schwarzfleckigkeit,
3. sauber, das heißt nahezu frei von Erde oder Sand,
4. fest, das heißt nicht welk oder runzelig,
5. frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
6. frei von fremdem Geruch oder Geschmack,
7. frei von starken Beschädigungen, Fraßstellen oder schweren Quetschungen,
8. frei von deutlich ergrünzten Knollen und
9. frei von mißgestalteten Knollen (Zwiewuchs, Kindelbildung usw.).

(2) Die Packstücke müssen frei sein von fremden Bestandteilen, wie Erde, Sand oder losen Keimen.

(3) Speisekartoffeln, die ab dem 1. Oktober des Erntejahres erstmalig in Verkehr gebracht werden, müssen grundsätzlich schalenfest sein.

(4) Kartoffeln müssen überdies folgende Beschaffenheitsmerkmale aufweisen:

1. Klasse I:
Kartoffeln dieser Klasse müssen sortentypisch sein. Zulässig sind jedoch folgende Fehler
 - a) leichte Grünfärbung auf höchstens $\frac{1}{8}$ der Knollenoberfläche,
 - b) leichte oberflächliche Beschädigungen, die durch das normale Schälen entfernt werden können,
 - c) Beschädigungen oder Schwarzfleckigkeit, die nicht tiefer als 5 mm reichen und zu deren Beseitigung nicht mehr als 10% des Knollengewichtes erforderlich sind und
 - d) Keime mit einer Länge von höchstens 3 mm.
2. Klasse II:
Kartoffeln dieser Klasse müssen ein dem Anbaugebiet und Erntejahr entsprechendes sortentypisches Aussehen haben. Zulässig sind jedoch folgende Fehler:
 - a) leichte Grünfärbung, die durch normales Schälen entfernt werden kann,

- b) Beschädigungen oder Schwarzfleckigkeit, zu deren Beseitigung nicht mehr als 10% des Knollengewichtes erforderlich sind,
- c) Keime mit einer Länge von höchstens 5 mm und
- d) geringfügige Einbußen der Festigkeit.

§ 4. (1) Für Kartoffeln gelten Mindestgrößen, die nach einem Quadratmaß zu ermitteln sind, dessen innere Seitenlänge nachstehende Mindestmaße aufweisen muß:

1. Speisekartoffeln:
 - a) langovale bis lange Sorten 30 mm
 - b) runde bis ovale Sorten 35 mm
2. Speisefrühhkartoffeln:
 - a) vor dem 30. Juni für alle Sorten 28 mm
 - b) ab dem 30. Juni für langovale bis lange Sorten 30 mm und für runde bis ovale Sorten 35 mm

(2) Abs. 1 gilt nicht für Speisekartoffeln der Sorte „Naglerner Kipfler“ und „Ratte“.

(3) Bei Kartoffeln der Klasse I darf in Kleinpäckungen bis einschließlich 5 kg der Unterschied zwischen der kleinsten und größten Knolle 30 mm nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Speisefrühhkartoffeln, die vor dem 30. Juni erstmalig in Verkehr gebracht werden.

(4) Die Einteilung der Kartoffelsorten nach der äußeren Form in „langovale bis lange Sorten“ und „runde bis ovale Sorten“ enthält die Anlage 2. %

§ 5. Toleranzen, hinsichtlich Z 1 und 3 jeweils gemessen nach Gewicht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen:

1. Qualitätstoleranzen:
 - a) Der Anteil an Knollen, die den Mindestanforderungen gemäß § 3 Abs. 1 nicht entsprechen, darf 10% in der Klasse I und 15% in der Klasse II nicht übersteigen.
 - b) Der Anteil an naßfaulen, braunfaulen oder trockenfaulen Knollen oder an Knollen mit Frost- oder Hitzeschäden darf im Rahmen der Toleranzen gemäß lit. a 1% in der Klasse I und 2% in der Klasse II nicht übersteigen.
 - c) In allen Klassen darf im Rahmen der Toleranzen gemäß lit. a die Toleranz für fremde Bestandteile gemäß § 3 Abs. 2 bei Speisekartoffeln 2% und bei Speisefrühhkartoffeln 4% nicht übersteigen.
2. Sortentoleranzen:
Der Anteil an Knollen fremder Sorten darf 2% nicht übersteigen.
3. Größentoleranzen:
Innerhalb einer Größensortierung der Klasse I darf der Anteil an abweichenden Knollen 4% nicht übersteigen. Bei Kartoffeln der Klasse II

dürfen höchstens 6% Knollen unter der Mindestgröße liegen.

§ 6. (1) Der Inhalt jedes Packstückes muß gleichmäßig sein und muß — unbeschadet der Toleranzen — Kartoffeln derselben Herkunft, Sorte und Qualität umfassen. Soweit Kartoffeln nach der Größe sortiert sind, muß jedes Packstück Knollen derselben Größe enthalten. Innerhalb der Verpackungseinheit muß die obere Schicht der Packung hinsichtlich Größe und Qualität der durchschnittlichen Zusammensetzung entsprechen.

(2) Das Verpackungsmaterial muß neuwertig und sauber sein.

§ 7. (1) Jede Packung muß von außen deutlich les- und sichtbar sowie unverwischbar folgende Angaben enthalten hinsichtlich:

1. Identifizierung:
Packer oder Absender: Name und Anschrift oder Geschäftssymbol (Marke im Sinne des Markenschutzgesetzes);
2. Art des Erzeugnisses:
a) „Speisekartoffeln“ oder „Erdäpfel“, „Speisefrühhkartoffeln“ oder „Heurige Erdäpfel“ oder „Heurige“;
b) Name der Sorte und Kochtyp bei Speisekartoffeln;
3. Herkunft des Erzeugnisses:
Ursprungsland und gegebenenfalls Anbaugesbiet oder regionale oder sonstige örtliche Bezeichnung und
4. Beschaffenheitsmerkmale:
Qualitätsklasse.

(2) Bei Packstücken über 5 kg müssen die zur Kennzeichnung verwendeten Zettel mindestens 60 cm² groß sein, soweit nicht die Angaben an der Verpackung selbst gut sichtbar angebracht sind.

(3) Bei loser Darbietung im Detailhandel kann auf die Angabe gemäß Abs. 1 Z 1 und bei Speisekartoffeln auf die Angabe gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a verzichtet werden, wenn die Kartoffeln aus einer gemäß Abs. 1 ordnungsgemäß gekennzeichneten Verpackung entnommen wurden.

(4) Sind Kleinpäckchen (Verpackungseinheiten, die zur Abgabe an den Letztverbraucher bestimmt sind) ordnungsgemäß gekennzeichnet, kann auf die Kennzeichnung des Transportgebindes verzichtet werden.

(5) Die Abgabe von Kartoffeln im Sinne des § 10 Abs. 1 des Qualitätsklassengesetzes ist gestattet.

(6) Bei der Lieferung vom Erzeuger an Lagerungsstellen oder Sortierungs- und Verpackungsstellen eines Handelsbetriebes oder einer Absatzeinrichtung der Erzeuger genügt die Angabe der Sorte in den Übernahmepapieren.

§ 8. (1) Zur Feststellung der Richtigkeit der Sortenbezeichnung oder der Sortenreinheit ist das Kontrollorgan ermächtigt, sowohl bei der Ein- oder Ausfuhrkontrolle als auch bei der Inlandskontrolle, Proben zu Untersuchungszwecken gemäß § 23 des Qualitätsklassengesetzes zu entnehmen.

(2) Der zu überprüfenden Partie sind mindestens 40 Knollen zu entnehmen und in zwei gleichartige Probenteile zu teilen. Ein Probenteil ist der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in Wien oder der Bundesanstalt für Agrarbiologie und Analytik in Linz zur amtlichen Untersuchung zu übermitteln, der andere Probenteil ist der Partei zu Beweis Zwecken zurückzulassen.

(3) Die Untersuchungsanstalt hat die Sortenprüfung anhand der Elektrophorese durchzuführen und das Ergebnis der Prüfung jener Kontrollstelle mitzuteilen, welche die Probe zur Untersuchung übermittelt hat.

(4) Wurden anlässlich der Einfuhrkontrolle Proben entnommen, so ist vor jeder weiteren Veranlassung (Freigabeschein oder Aufforderung zur Mängelbehebung) das Ergebnis der amtlichen Untersuchung abzuwarten.

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 1994 in Kraft.

(2) Die §§ 82 bis 90 der Qualitätsklassenverordnung, BGBl. Nr. 136/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 431/1992, treten mit Ablauf des 28. Februar 1994 außer Kraft.

Fischler

Anlage 1

Einteilung der Speisekartoffeln nach dem Kochtyp

1. **Festkochende (speckige) Kartoffeln:**
Agata *), Balder, Ditta, Julia, Linzer Delikatess, Naglerner Kipfler, Nicola, Sieglinde, Sigma, Sonja.
2. **Vorwiegend festkochende Kartoffeln:**
Accent, Berber *), Bionta, Bintje, Brava, Christa *), Desiree, Erstling *), Goldsegen, Gina *), Impala *), Isola, Jaerla *), Jetta, Linzer Gelbe, Linzer Rose, Minerva *), Optima, Ostara *), Planta, Quarta, Romina, Rubinia *), Salenta, Siegfried, Sirtema *), Timate, Ukama *).
3. **Mehligkochende (mehlige) Kartoffeln:**
Ackersegen, Agria, Asterix, Aula, Cosima, Erntestolz, Fambo, Hermes, Mondial, Russet Burbank, Saturna, Treff, Van Gogh, Welsa.

*) Sehr frühreifende Kartoffeln

Anlage 2**Einteilung der Speisekartoffeln nach der äußeren Form****1. Langovale bis lange Sorten:**

Agata, Asterix ¹⁾, Bintje, Christa, Ditta, Erstling, Impala, Linzer Delikatess, Mondial, Linzer Gelbe, Linzer Rose ¹⁾, Naglerner Kipfler, Nicola, Planta, Rubinia ¹⁾, Russet Burbank, Salanta ¹⁾, Sieglinde, Siegfried, Sigma, Timate, Ukama.

2. Runde bis ovale Sorten:

Accent, Ackersegen, Agria, Aula, Balder, Berberg, Bionta, Brava, Cosima, Desiree ¹⁾, Erneststolz, Fambo, Goldsegen, Gina, Hermes, Isola, Jaerla, Jetta, Julia ¹⁾, Minerva, Optima, Ostara, Romina, Quarta, Saturna, Sirtema, Sonja, Treff, Van Gogh, Welsa.

¹⁾ Rotschalige Sorten

77. Verordnung des Bundesministers für Justiz betreffend die Errichtung einer vierten Notarstelle in Wiener Neustadt

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Wiener Neustadt wird mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1994 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Wiener Neustadt errichtet.

Michalek

78. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Gleichstellungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 1 lit. b letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes — AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1993, wird verordnet:

Die Gleichstellungsverordnung, BGBl. Nr. 469/1991, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von § 1 Z 3 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sowie Personen gemäß Art. 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügig-

keit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft;“

2. Dem § 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) § 1 Z 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 78/1994 tritt mit 1. Februar 1994 in Kraft.“

Busek

79. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 14 des Datenschutzgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Dezember 1993, G 139-141/93-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 11. Jänner 1994, § 14 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

80. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des Abschnittes IV des 3. Abgabenänderungsgesetzes 1987 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Dezember 1993, G 114/93-10, dem Bundeskanzler zugestellt am 13. Jänner 1994, den Abschnitt IV des 3. Abgabenänderungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 606, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Juli 1994 in Kraft.

(3) Mit diesem Zeitpunkt tritt das Energieförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 567, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 353/1982 und 252/1985 wieder in Kraft.

enthaltene Wortfolge „und Geschäfte, die sich für den Gerichtsvorsteher aus dem Ersuchen um Akteneinsicht ergeben“ sowie der zweite Satz im § 170 Abs. 2 Geo gesetzwidrig waren.

Vranitzky

Michalek

81. Kundmachung des Bundesministers für Justiz über den Ausspruch der Gesetzwidrigkeit von Teilen des § 11 Abs. 1 Z 32 und des § 170 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo) durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des B-VG und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Oktober 1993, G 248/91-7, V 190/91-7, dem Bundesminister für Justiz zugestellt am 30. November 1993, ausgesprochen, daß die im § 11 Abs. 1 Z 32 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo), BGBl. Nr. 264/1951,

82. Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Aufhebung einiger Worte im Anhang 1 zur Satzung 1985 der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse berichtigt wird

Die Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Aufhebung einiger Worte im Anhang 1 zur Satzung 1985 der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse, BGBl. Nr. 927/1993, wird wie folgt berichtigt:

In der letzten Zeile wird das Datum „31. März 1993“ durch das Datum „31. März 1994“ ersetzt.

Hesoun